



## **Position und Absichtserklärung der Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg e.V. zum Schießstand „Waldhof“, Mölln**

Der Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg e.V. ist bewusst, dass es durch den Schießbetrieb der letzten ca. 100 Jahre auf dem Grundstück des Schießstandes „Waldhof“, Mölln zu einem oberflächigen Bleieintrag in den Boden gekommen ist. Der Kreisjägerschaft ist auch bekannt, dass von dem Schießbetrieb eine Lärmbelastung für Anwohner ausgeht. Diese Lärmbelastung liegt unter den gesetzlichen Grenzwerten.

Wir möchten für die aktuelle Diskussion zur Lösung dieser beiden Herausforderungen ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Schießstand in den letzten 100 Jahren nicht ausschließlich durch die Jäger des Kreises, sondern auch durch andere Personenkreise genutzt worden ist. (siehe Seite 4, Abs. 2)

Beide genannten Belastungen haben sich somit nur unter **anderem** durch das Üben der Jäger mit Flinte und Büchse ergeben. Das Erlernen des Schießens und die Durchführung einer praktischen Schießprüfung gehört zu den gesetzlichen Voraussetzungen für die Abnahme einer Jägerprüfung durch den Landkreis. Auch nach Ablegen der Jägerprüfung sind Jäger gesetzlich verpflichtet, ihre praktischen Schießfertigkeiten mit Flinte und Büchse permanent zu erhalten und zu verbessern. Die Übungspflicht ergibt sich aus dem Bundesjagdgesetz, aus ethischen Grundsätzen (tierschutzgerechte Jagd) und aus den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit. Bei der jetzt anstehenden Novelle zum Bundesjagdgesetz ist auch mit der bundesweiten Einführung eines permanent neu zu erlangenden Schießübungsnachweises für praktizierenden Jäger zu rechnen. Wenn der Gesetzgeber von den Jägern ständige Schießübungen verlangt, muss die öffentliche Verwaltung auch entsprechende Schießstände zur Verfügung stellen.

Die Ausübung der Jagd ist - derzeit auf einer Fläche von über 111.000 ha - im Kreis gesetzliche Pflicht und also zwingend erforderlich und notwendig. Die Jagd kann nur ausüben, wer das entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Wissen und die notwendigen Fertigkeiten nachgewiesen hat. Im Hinblick auf einen etwa drohenden Ausbruch der afrikanischen Schweinepest müssen die Möglichkeiten zum Üben des Schießens auch dauerhaft und lückenlos vorhanden sein.

Aufgrund des hohen Wildvorkommens, der Verpflichtungen aus dem BJagdG, der Tätigkeit der Kreisjägerschaft als gemeinnütziger Verein und anerkannter Naturschutzverband und mangels an zumutbar erreichbaren Alternativen in Schleswig Holstein (Entfernung zum nächsten Schießstand ca. 80 km), ist für ca. 1.900 Jäger im Kreis ein Schießstandes im Kreis Herzogtum Lauenburg unverzichtbar.

Nach heutigem Kenntnisstand, der sich aus einer Vielzahl von Gutachten und Gesprächen mit Verbänden, Behörden und Ministerien ergibt, erscheint die weitere Nutzung des Schießstandes „Waldhof“, Mölln durch die Kreisjägerschaft die einzige Alternative im Kreis zu sein. Diese Einschätzung berücksichtigt insbesondere auch, dass von dem bisherigen Bleieintrag auf dem Schießstand auf zigtausende von Jahren keine Gefahr für Grundwasser und Mensch ausgehen muss, wenn regelmäßige Kontrollen und daraus ggf. abgeleitete Maßnahmen erfolgen.



Um den Schießstand „Waldhof“, Mölln langfristig und sinnvoll nutzbar und rechtlich abgesichert zu gestalten, ist die Kreisjägerschaft ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage **bei einer 30-jährigen Neuverpachtung** des Schießstandes in Abstimmung mit allen Beteiligten bereit, die folgenden **Maßnahmen** zu ergreifen **und Verpflichtungen** einzugehen:

1. Für eine **signifikante Lärmreduzierung** werden umfangreiche Umbau- und Instandsetzungsmaßnahmen ergriffen, die in der Machbarkeitsstudie von Herrn Jürgen H. Voss am 9. September 2019 dem Arbeitskreis des Forst- und Grünflächenausschusses vorgestellt worden sind. Diese Maßnahmen sollen über mehrere Jahre aus eigenen Mitteln der Kreisjägerschaft und den dafür zur Verfügung stehenden Fördermitteln des Landes finanziert werden. Eine entsprechende Zusage des MELUND zur Machbarkeit liegt der Stadt Mölln vor.
2. Die Kreisjägerschaft **verzichtet** ohne Vorbedingungen und obwohl vertraglich derzeit nicht geschuldet ab 15.07.2020 **auf die Verwendung von Bleischrot**. Aktuelle Gutachten und die seit kurzem zur Verfügung stehenden Leihwaffen für Jäger, die nicht im Besitz von geeigneten Waffen sind, erlauben jetzt die Verwendung von Alternativschroten.
3. Die Kreisjägerschaft nimmt **alle behördlich vorgeschriebenen Kontrollen von Boden und Grundwasser vor und veranlasst die zur Gefahrenabwehr nach Bundes-Bodenschutzgesetz notwendigen Maßnahmen** (siehe hierzu auch BBodenSchG § 2 Abs. 7; z.B. Ausbringen von Kalk). In der Vergangenheit sind diese Kontrollen und Maßnahmen zwar immer in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises erfolgt, eine direkte Information darüber ist aber nicht an die Stadt Mölln gegangen. Zukünftig wird die Stadt Mölln von der Kreisjägerschaft zeitnahe über alle mit der unteren Bodenschutzbehörde abgestimmten Kontrollen und Maßnahmen schriftlich informiert.
4. Wir bilden weiterhin eine **jährliche Rücklage** in einer für den Verein tragbaren Höhe, **um langfristig die Kontrollen und die entsprechenden Maßnahmen** lt. Punkt 3 auch über den Verpachtungszeitraum hinaus **sicherzustellen**.

Mit diesen Verpflichtungen möchte die Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg den Anforderungen und Bedürfnissen der Stadt Mölln und den Pflichten der JägerInnen und Jäger im Kreis gleichermaßen entsprechen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen und Umweltbeeinträchtigungen erscheinen uns vor dem Hintergrund der gesetzlichen Pflicht zur Jagd und den damit verbundenen Anforderungen an die Jäger im Kreis ausgewogen und zumutbar.

Aus unserer Sicht sind wir rechtlich nicht verpflichtet und finanziell auch gar nicht in der Lage, den mit Blei belasteten Boden zu sanieren. Die Kreisjägerschaft teilt zwar die Einschätzung, dass diese Maßnahme vor dem Hintergrund unserer Verpflichtung gegenüber kommenden Generationen und unseren Wertvorstellungen als anerkannter Naturschutzverband sinnvoll sein könnte. Gesetzlich und privatrechtlich sind die bisher diskutierten Maßnahmen von der Kreisjägerschaft aber nicht geschuldet. Die fehlende rechtliche Verpflichtung der Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg e.V. ergibt sich schon daraus, dass unser Verein in der Vergangenheit überhaupt nicht Vertragspartner der Stadt Mölln betreffend den Schießstand gewesen ist. Die seit gut 20 Jahren rechtlich selbständige



Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg e.V. hat auch keine Verpflichtungen anderer Verbände aus der Vergangenheit übernommen. In diesem Zusammenhang stellen wir klar, dass die Kreisjägerschaft bei einem Vertragsabschluss über eine Neuverpachtung rechtlich auch gar nicht in der Lage ist, eine Übernahme etwaiger Sanierungskosten durch den Landesjagdverband zuzusagen. Ein solcher Vertrag zu Lasten Dritter wäre schon rechtlich unzulässig.

### **Ergänzende Anmerkungen zur derzeitigen Diskussion mit Verwaltung und Politik der Stadt Mölln**

In der aktuellen Diskussion mit Verwaltung und Politik der Stadt Mölln zeichnet sich für die Neuverpachtung die Forderung nach der Räumung bzw. Einbringung des mit Blei belasteten Bodens in einen Lärmschutzwall vor Ort ab. Verbunden wird diese Forderung mit der Erwartung, dass die Kreisjägerschaft bzw. der Landesjagdverband als Handlungsstörer für die Beschaffung der dafür notwendigen finanziellen Mittel verantwortlich ist und die Stadt Mölln oder auch Andere als Zustandsstörer von finanziellen Belastungen freizuhalten sind. Abgeleitet wird diese Erwartung aus den Verträgen und Vereinbarungen, die in der Vergangenheit geschlossen worden sind.

Der Vorstand der Kreisjägerschaft empfindet die Maximal-Forderung und Erwartung von Verwaltung und Politik als unausgewogen und auch nicht fair vor dem Hintergrund der folgenden Punkte:

1. Das Gelände des Schießstands "Waldhof" wird unserer Kenntnis nach seit Beginn des 20. Jahrhunderts für Schießübungen genutzt. Vertragliche Beziehungen zum LJV bestanden in der Zeit von 1954 bis 1996. Die Verlängerungsvereinbarung vom 2. August 1996 ist auf Seiten der Kreisgruppe Lauenburg im damaligen Landesjagdverband unterzeichnet worden.

Erst recht haften die Jäger nicht für Bodenbelastungen aus der Zeit des Schießbetriebs vor 1954.

2. Vor 1954 wurde der Schießstand bereits umfangreich genutzt, und zwar soweit uns bekannt unter anderem durch die Reichswehr, die Wehrmacht, die Deutsche Reichspost, die Deutsche Bundespost, der Grenzschutz, die Polizei sowie Bedienstete des Kreises und der Stadt Mölln (z. Bsp.: Stadtförster). Es ist Aufgabe der Stadt Mölln, ob und in welchem Umfang z. Bsp.: die Bunderepublik Deutschland als Rechtsnachfolger für Bodenverunreinigungen mithaftet.

In den seit 1954 abgeschlossenen Verträgen zwischen dem damaligen Landesjagdverband Schleswig-Holstein Kreisgruppe Lauenburg und der Stadt Mölln, sind Entsorgungskosten bzw. Bodensanierungskosten nicht geregelt. Dies gilt sowohl für den Ursprungsvertrag vom 2. November 1954 als auch für die erste Nachtragvereinbarung vom 19. Oktober 1966 und die zweite Nachtragvereinbarung vom 7. Mai 1968.

3. Bei der dritten Nachtragsvereinbarung vom 2. August 1996 wurden Regelungen zur Reduzierung der Lärmbelästigung aufgenommen. Zusätzlich musste der damalige Pächter eine Grundwassermessstelle errichten und die Untersuchungsergebnisse melden. § 4 d des damaligen Vertrages enthält weiter die Verpflichtung der damaligen Kreisgruppe, „die notwendigen Bodensanierungskosten der kontaminierten Flächen und weitere Kosten der Überwachung bzw. für die Sicherung der Bodenverunreinigung zu tragen“. Zusätzlich sollten gemäß § 4 e jährlich in der Nähe der Grundwassermessstelle eine Bodenprobe entnommen und widderrum den maßgeblichen Stellen der Stadt Mölln vorgelegt werden. Eine



Übernahme der Bodensanierungskosten durch den damaligen Pächter ergibt sich daraus nicht. Die Formulierung der Vereinbarung lehnte sich an die Begriffsbestimmung des BBodenSchuG § 2 (7) an. Hier steht

Sanierung im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen

1. zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe (Dekontaminationsmaßnahmen),
2. **die eine Ausbreitung der Schadstoffe langfristig verhindern oder vermindern, ohne die Schadstoffe zu beseitigen (Sicherungsmaßnahmen),**
3. zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens.

Da sich aus den derzeitigen Einschätzungen der Fachleute und aus den vorliegenden Gutachten keine zwingende Entsorgung des Bodens ableiten lässt, gilt die Überwachung und Kalkung (Sicherungsmaßnahme) als mildestes Mittel zur Einhaltung unserer Verpflichtung. Dieses wurde auch mehrfach durch die untere Bodenschutz-Behörde ausgeführt, findet aber wenig Eingang in die derzeitige Diskussion.

Für den sich aus den Sicherungsmaßnahmen ergebenden finanziellen Umfang sind von uns Mittel zurückgestellt worden. Die Höhe wird für viele Jahre ausreichen, um die derzeitigen gesetzlichen und vertraglichen Forderungen zu erfüllen. Einem - in der Diskussion bereits angesprochenen - Vertragsbruch möchten wir hier deutlich widersprechen.

Wir möchten ergänzend darauf hinweisen, dass die Vertragspartner im Jahre 1996 bei der Formulierung des § 4 nicht davon ausgegangen sind, dass eine Entsorgung des Bodens anstehen wird. Beide Seiten hätten nämlich dann schon damals mit einer finanziellen Belastung rechnen müssen, die untragbar für einen Verein unserer Größe gewesen wäre. Unter einer solchen Annahme hätte ein Vertrag mit „Entsorgungsgarantie“ von beiden Seiten nie geschlossen werden dürfen. Wir dürfen daher davon ausgehen, dass der § 4 keine Entsorgung, sondern nur die Sicherungsmaßnahme umfassen sollte.

Der Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg ist sehr an einer gemeinsamen Lösung mit Verwaltung, Politik und Bewohnern der Stadt Mölln gelegen, um die derzeitigen Herausforderungen einer Neuverpachtung des Schießstandes zu ermöglichen. Wir müssen aber auch um Verständnis bitten, dass wir im Interesse unseres Vereins und aus den Verpflichtungen unseren Mitgliedern gegenüber, die einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft leisten, nicht die Möglichkeiten haben, auf Maximalforderungen einzugehen, die unausgewogen sind und wichtige Entscheidungskriterien unberücksichtigt lassen.

Nach unserer jetzigen Einschätzung glauben wir, dass durch den Erhalt und den damit verbundenen Umbau des Schießstandes die bekannten Herausforderungen am besten gelöst werden können. Wir sind in der Lage die Finanzierung des umfangreichen Lärmschutzes und der Bodenüberwachung und



Kalkung zu ermöglichen. Die Verbringung des belasteten Bodens in einen Erdwall ist nur als bauliche Maßnahme auf dem dann zu erhaltenden Schießstand möglich. Die alternative Verbringung des Bodens auf eine Deponie ist in absehbarer Zeit finanziell sehr schwer zu realisieren und ist die teuerste Maßnahme. Die Kreisjägerschaft möchte daher die Lösung durch eine Kapselung in einem Erdwall auf dem Schießstand unterstützen und in einer Gesamtkonzeption umsetzen, wenn sich die dafür notwendigen Mittel finden lassen.

Weitergehende Verpflichtungen ist der damalige Landesjagdverband Kreisgruppe Lauenburg nicht eingegangen.

Mölln im Oktober 2019

Kreisjägerschaft Herzogtum Lauenburg